



für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 11		Freyung, 28.10.2016	46. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite	
03.10.2016	Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Ilz“, Landkreis Freyung-Grafenau, für das Haushaltsjahr 2016.....	47	
11.10.2016	Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung DüV).....	48	
18.10.2016	Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 in der aktuellen Fassung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (Sperrbezirk sh. Anlage).....	49	
20.10.2016	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bayerwald Energie GmbH, Errichtung und Betrieb eines Flüssiggas-Umschlaglagers, Gemeinde Fürsteneck.....	50	

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes “Obere Ilz”, Landkreis Freyung-Grafenau, für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes für die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband „Obere Ilz“ folgende

HAUSHALTSSATZUNG

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **8.610 Euro**; im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **8.280 Euro** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungskostenumlage
Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Schönberg, den 03.10.2016

Abwasserzweckverband "Obere Ilz"

Josef Kern

Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 31. Oktober 2016 bis 11. November 2016 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Obere Ilz“ in 94513 Schönberg, Marktplatz 16, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus. Haushaltssatzung und Haushaltsplan werden darüber hinaus bis zum Jahresende (31.12.2016) in der Geschäftsstelle zur Einsicht bereitgehalten.

Schönberg, den 27. Oktober 2016
Abwasserzweckverband „Obere Ilz“

Josef Kern
Verbandsvorsitzender

Allgemeinverfügung

**Verordnung über die Anwendung von
Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und
Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen
Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung DüV)
vom 13. Januar 2006
(Neufassung mit Änderung
vom 27. Februar 2007)**

Nach § 4 Abs. 5 besteht für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, ein Ausbringverbot in der Zeit vom 01.11 bis 31.01. für Ackerland und vom 15.11. bis 31.01. für Grünland.

Gemäß Düngeverordnung kann die zuständige Stelle für die zeitliche Begrenzung andere Zeiten genehmigen.

Nach Mitteilung der Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft Freising ist für die Ausbringung von **flüssigen Wirtschaftsdüngern** (Gülle, Jauche und Gärssubstrat aus landw. Produkten) **auf Grünland** auch in diesem Jahr eine Ver-

schiebung der Sperrfrist möglich und zwar auf die Zeit vom 01.12. bis 15.02.

Auf Antrag der zuständigen Kreisverbände des Bayer. Bauernverbandes wird deshalb das Ausbringverbot für o.g. **flüssige Wirtschaftsdünger auf Grünland** im Regierungsbezirk Niederbayern auf den folgenden Zeitraum festgesetzt:

- 01.12.2016 – 15.02.2017 in den Landkreisen Regen, Freyung-Grafenau, Passau (mit Stadt Passau), Deggendorf, Straubing-Bogen (mit Stadt Straubing).
- 15.11.2016 – 31.01.2017 in den Landkreisen Landshut (mit Stadt Landshut), Kelheim, Dingolfing-Landau, Rottal-Inn

Für **Ackerflächen** gilt für den ganzen Regierungsbezirk Niederbayern das in der Düngeverordnung festgesetzte Ausbringverbot vom

01.11. 2016 bis 31.01.2017

Hinweis:

Auf überschwemmten, wassergesättigten oder gefrorenen Böden, die untertags nicht auftauen oder die durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt sind, dürfen stickstoff- und phosphathaltige Dünger gemäß Dünge-VO § 3 Abs. 5 in keinem Fall ausgebracht werden.

Zuständige Stelle für den Regierungsbezirk Niederbayern ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing, Fachzentrum L 3.2 – Agrarökologie.

Straubing, 11.10.2016
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
FZ L 3.2 – Agrarökologie

gez.

Markus Grundner
Landwirtschaftsoberrat

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 in der aktuellen Fassung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Anlage: Übersicht Sperrbezirk

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Nach § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung in der aktuellen Fassung werden folgende Örtlichkeiten zum **Sperrbezirk** erklärt:

Im Gebiet der Stadt Grafenau östlich der Kreisstraße FRG 9 (Rosenauer Straße, Hauptstraße, Kröllstraße, Spitalstraße) und der Ortsteile Altbachhaus, Klingmühle, Lichteneck sowie Schlag östlich der Kreisstraße FRG 46 (Schäringer Straße) gemäß dem beiliegenden Lageplan.

Die Grenzen des Sperrbezirks sind in der Karte im Maßstab 1:19.200, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

II. Nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung gilt für den Sperrbezirk Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind gemäß der näheren Anweisung der Veterinärabteilung auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Freyung-Grafenau, Abteilung Veterinärwesen, Kreuzstraße 4, 94078 Freyung, Tel.: 08551/57-380, Fax: 08551/57-399 oder E-Mail: vet-amt@lra.landkreis-frg.de anzuzeigen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften bei der für die Überwachung zuständigen Behörde erfolgt ist.

3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Ziffer 4 findet keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

III. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar.

IV. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

V. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

VI. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut und damit die Aufhebung des Sperrbezirks werden öffentlich bekanntgegeben, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Landratsamt Freyung-Grafenau
Freyung, 18.10.2016

Höcherl

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Freyung-Grafenau, Zimmer-Nr. 212, Grafenauer Str. 44, 94078 Freyung zur Einsichtnahme auf.

**Vollzug des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bayerwald Energie GmbH, Am Meierhof 11,
94142 Fürsteneck OT Atzldorf
Errichtung und Betrieb einer Flüssiggas-
Umschlaglagers bestehend aus einem Lagerbehälter 62.000 l (ca. 28,7 t) und einem
Flaschenlager für brennbare Gase
(max. 1 t) in Atzldorf,
Gemeinde Fürsteneck**

Bekanntmachung nach § 3 a UVPG

Die Bayerwald Energie GmbH, Am Meierhof 11, 94142 Fürsteneck OT Atzldorf beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggas-Umschlaglagers bestehend aus einem Lagerbehälter 62.000 l (ca. 28,7 t) und einem Flaschenlager für brennbare Gase (max. 1 t) auf dem Grundstück Flur-Nr. 1141/13, Gemarkung und Gemeinde Fürsteneck (Gewerbefeld 2, 94142 Fürsteneck OT Atzldorf).

Das geplante Vorhaben ist genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV und der Nr. 9.1.1.2 (V) des Anhangs zur 4. BImSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG i.V.m. der Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die Entscheidung hierüber kann während der Dienststunden im Landratsamt Freyung-Grafenau, Gebäude Königsfeld, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zimmer-Nr. 318 eingesehen werden.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Freyung, 20.10.2016
Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.

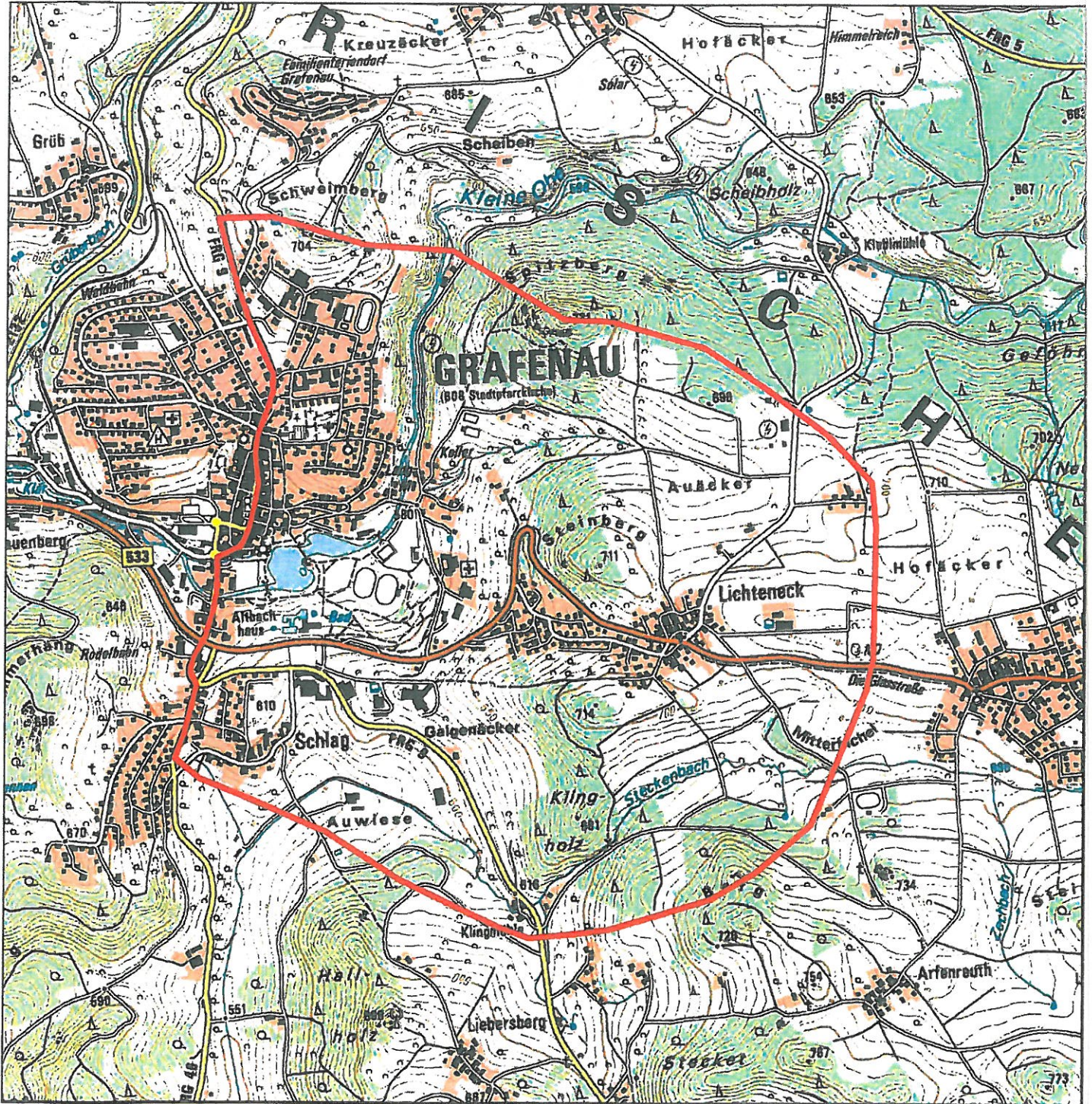
Eduard Wilhelm
Verwaltungsamtmann

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

Ortsteile des Sperrbezirkes:



— Grenze des Sperrbezirkes